

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Tesaurus Catecheticus, Das ist: Evangelischer  
Catechismus-Schatz/ und Gründliche Erklärung deß  
Lutherischen Catechismi/ sampt der Christlichen  
Hauß-Tafel**

auß der heiligen Schrifft ... zusammen getragen ...

**Edel, Samuel**

**Ulm, 1658**

Exordium

[urn:nbn:de:bsz:31-115517](#)



## Das Zehnde Gebot.

Du sollst dich nicht lassen gelusten deines Nächsten Weibs / noch seines Knechts / noch seiner Magd / noch seines Ochsen / noch seines Esels / noch alles / was dein Nächster hat.

## Exordium.

Duo Präcepta  
de concupis-  
cia dedit Deus  
propter.

1.  
Præcedantium  
Præceptorum  
explicationem.

2.  
Legum divina-  
rum, & civilium  
discretionem.

3.  
Iustitia legalis  
taxationem.

**E**liebte: Es ist an dem Verbot der bösen Lust so viel gelegen, daß Gott der Herr zwey nemlich das 9. vnd 10. darvon gegeben vnd zweymal gesagt / du sole dich nicht lassen gelusten. Welches Er denn vmb drey vornerer Disputation willen gethan / für eines / propter præcedantium Præceptorum Explicationem, daß Er zu erkennen gebe, wie er die vorhergehende Gebot wolle verstanden haben / benanlich also: daß nicht allein die böse äußerliche Werck / sondern auch die innerliche böse Lust als Sünd verbotten seye. Darnach / propter legum divinarum & civilium discretionem, daß er die Göttliche vnd weltliche Gesetz unterscheidete / in dem die weltliche nur auf den äußerlichen Hergens gehen / da auch die Gedanken nicht sündfrei sind vnde im göttlichen Sachen. Drittens / propter Iustitiae legalis taxationem, daß Er die Gerechtigkeit des Gesetzes ableinrete / damit niemand in die Gedanken komme / er könne durch die gute Werck vor Gott gerecht werden.

werden / weil ja kein Mensch ohne böse Lust sein kan. Weil dann nun so hoch vnd viel an dem Verbot der bösen Lust gelegen. So hat sich Gott nicht verdriessen lassen / zwey Gebot darüber zu stellen/ vielweniger sollen wir vns verdriessen lassen / unterschiedliche Predigten hierüber zu halten vnd anzuhören. Wie wir demnach über das neundte Gebot gehrt vnd vernommen was für eine böse Lust daselbst verboten / nemlich in gemein die würcliche böse Lust/ also wollen wir für dasmahl lehren vnd hören/ was für ein böse Lust vornehmlich in dem 10. Gebot verboten werde / mit angehänger weiger Vermeldung/worzu wir solchen Bericht merken vnd behalten sollen.

## Tractatio.

**D**as zehende Gebot lautet also. Du sollst dich nicht lassen gelusten deines Nächsten Weibs / noch seines Knechtes / noch seiner Magd / noch seines Ochsen / noch seines Esels / noch alles was dein Nächster hat. Es ist eislicher Theologorum Meynung / wie im 9. Gebot die würcliche böse Lust in gemein verboten werde ; also werde hic im zehenden vornemlich die angeborne böse Lust verboten / wiewohl unterschiedliche Meynungen hervon gefunden werden / gestalt wir in vorhergehenden Predigt verzeichnet haben. Denn solches geben die zwey unterschiedliche Wörlein im Original Hebräischen Text zu erkennen/ wie auch in der gemeinen lateinischen Version. Denn das eine/ welches im 9. Gebot steht / heisset וְנִזְבַּח concupisces, das andere / welches im 10. Gebot steht / heisset וְנִזְבַּח desiderabis, וְנִזְבַּח kompt her vom וְנִזְבַּח das heiss concupiscere , non tantum ex inclinatione prava , sed & per consentium , delectationem , & conatum, etwas mit Willen / Lust / vnd würclich begehrren/